



Zürich, 15. September 2016

Medienmitteilung

Die II. Zivilkammer des Obergerichts weist die Berufung der Implenla AG im Zusammenhang mit der Erstellung des Sportstadions Letzigrund mit Urteil vom 12. September 2016 ab.

Die Forderung der Implenla AG gegen die Stadt Zürich auf Bezahlung von Fr. 20 Mio. im Berufungsverfahren wird abgewiesen. Gegen den Entscheid des Obergerichts kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden.

Dieses Verfahren dreht sich um die Erstellung des Sportstadions Letzigrund. Der Werkpreis hatte ursprünglich gegen Fr. 100 Mio. betragen. Im Streit um die Abrechnung bezifferte die Implenla AG ihre Ansprüche gesamthaft auf Fr. 129,6 Mio. Mit der Klage verlangte sie Zahlung der nach ihrer Rechnung ausstehenden rund Fr. 23 Mio. Die Stadt Zürich stellte sich dagegen auf den Standpunkt, sie habe noch etwas zugut. Das Bezirksgericht Zürich hiess die Klage der Implenla AG unter Berücksichtigung von Gegenforderungen der Stadt Zürich in einem Betrag von Fr. 340'000 gut. Dagegen führte die Implenla AG Berufung. Einige Positionen reduzierte sie, hielt aber an der Klage im reduzierten Umfang von Fr. 20 Mio. fest (Erw. 2.2); die Stadt Zürich akzeptierte das Urteil.

Das Obergericht weist die Berufung der Implenla AG ab. Es geht davon aus, dass die Bestimmung im Vertrag wie geschrieben gilt: die Implenla AG hatte die Ausschreibungsunterlagen zu prüfen, und Fehler und Lücken der Unterlagen berechtigten sie nicht zu Mehr-Forderungen (Erw. 4.2). Das Obergericht verwirft den Standpunkt der Implenla AG auch insofern, als diese entgegen der dazu vereinbarten Vertragsbestimmung Mehrkosten für Bestellungenänderungen auch dann geltend machen können, wenn darüber keine schriftliche Einigung erzielt worden ist (Erw. 4.3). Zudem betrachtet es Kosten zur Beschleunigung des Baufortschritts als nicht durch die Stadt Zürich zu vergüten, wenn diese die entsprechenden Kosten nicht schriftlich akzeptiert hatte (Erw. 4.4).

Die zahlreichen einzelnen Rügen der Implenla AG erwiesen sich im Folgenden als unberechtigt (Erw. 4.6). Ein grosses Gewicht hatte dabei die Frage der "Substanziierung", der konkreten und detaillierten Darstellung der zum Pauschalpreis hinzu verlangten Mehrvergütungen. Nur beispielhaft sei dazu auf die Frage der Folgen von Bestellungenänderungen hingewiesen. Die Implenla AG argumentierte, die Stadt Zürich habe so viele Än-

derungen verlangt, dass daraus bei ihr als Totalunternehmerin nach allgemeiner Erfahrung der Baubranche Mehrkosten resp. Verlust von Rabatten auf Preisen der Subunternehmer resultierten. Sie schätze diesen Posten auf Fr. 2.28 Mio., was von einem Experten bestätigt werden könne; in der Berufung reduzierte sie den Betrag auf Fr. 1 Mio. Das Obergericht entschied wie schon das Bezirksgericht, dass solche Mehrkosten oder entgangenen Rabatte betragsmässig und für jeden Subunternehmer einzeln spezifiziert werden müssen, damit darüber überhaupt Beweis erhoben werden kann (Erw. 4.6.42).

Die Kosten des Bezirksgerichts werden in Gutheissung einer entsprechenden Beanstandung der Implenja AG von Fr. 490'000 auf Fr. 310'000 herabgesetzt. Die Parteientschädigung für die Stadt Zürich in der Höhe von Fr. 368'600 wird bestätigt. Dass das Bezirksgericht eine Rechtsschrift der Stadt Zürich im Umfang von fünf Bundesordnern (1500 Seiten, ohne Beilagen) zurückwies und eine Kürzung auf höchstens 500 Seiten verlangte, bleibt für die Kostenfolgen entgegen der Beanstandung der Implenja AG unerheblich. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens betragen Fr. 160'000.

Telefonische Auskünfte erteilt am 15. September 2016 zwischen 10.30 und 11.30 Uhr:
lic. iur. Andrea Schmidheiny, Kommunikationsbeauftragte, Tel. direkt 044 257 92 55